Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zwecke des Vereins
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Beiträge
§ 7 Organe des Vereins
§ 8 Mitgliederversammlung
§ 9 Vorstand
§ 10 Geschäftsstelle
§ 11 Wirtschafts- und Vermögenswesen
§ 12 Schlussbestimmung

Amtsgericht Weiden i. d. OPf.
- Registergericht -
23. Juli 2012
Anl. | Akten | KM

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fachverband Schaumglasschotter e.V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mitterteich und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tirschenreuth eingetragen werden.

3. Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen weiblichen und männlichen Geschlechts angesprochen.

§2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss eines eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

2. Der Verein soll insbesondere zur Entwicklung, zum Verständnis und zur Anwendung von produkt- und verfahrensbezogenen Normen beitragen. Der Verein tritt hierzu im Auftrag seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen auf. Der Verein soll technische und wirtschaftliche Entwicklungen der Branche verfolgen und diesbezügliche Erkenntnisse seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind natürliche und juristische Personen, die an der Entwicklung und Herstellung von Produkten aus Schaumglasschotter beteiligt sind.

2. Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Abweichend zu Ziff. 1 sind als ordentliche Mitglieder nur juristische Personen beitrittsberechtigt.

3. Ordentliche Mitglieder können werden:

a) Unternehmen, Organisationen und juristische Personen, die Hersteller von Schaumglasschotter und Produkten aus Schaumglasschotter für den deutschen Markt sind, und
b) deren Schaumglasschotter bzw. Produkte aus Schaumglasschotter über eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) mit gültiger Übereinstimmungserklärung verfügt.

Wird die Zulassung entzogen oder nicht verlängert und nicht innerhalb eines Jahres erneut erteilt oder verlängert, scheidet das Mitglied mit Ablauf dieser Jahresfrist ohne Weiteres aus dem Verein aus. Der Vorsitzende stellt das Ausscheiden in einem Schreiben an das Mitglied fest.

Von jeder Unternehmensgruppe bzw. jedem Konzern kann jeweils nur eine Gesellschaft ordentliches Mitglied im Verein werden. Eine Mehrfachvertretung pro Hersteller wird abbedungen.

4. Assoziierte Mitglieder des Vereins können werden:

   a) Unternehmen, die Produkte, Produktionsmittel oder Systeme für die Ausführung der Tätigkeiten nach Ziff. 3 liefern,
   b) Unternehmen, die sich auf dem Gebiet des Glasrecyclings betätigen,
   c) Personen, Unternehmen oder Institute, welche die Arbeit der Mitglieder durch Forschung, Entwicklung, Weiterbildung oder Beratung unterstützen.

   Ein Anspruch auf Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied besteht nicht.

   Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern bedarf eines Beschlusses des Vorstands; dabei ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden soll. Ihm ist eine Kopie der Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik und der gültigen Übereinstimmungserklärung beizufügen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder haben volles Stimm- und Antragsrecht.

3. Assoziierte Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen und haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Sie können in der Mitgliederversammlung nur über die Beitragsordnung abstimmen, soweit diese assoziierte Mitglieder betrifft, und verfügen im Übrigen über kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

   a) den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft,

b) die Durchführung der Vereinsaufgaben zu unterstützen und die Verpflichtungen aus der Satzung zu erfüllen sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Austritt
   b) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen
   c) Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund und
   d) im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.

3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie beispielsweise

   a) diese Satzung und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten oder
   b) Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr aufweisen,

   können nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und gibt dies durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Mitglied bekannt.

   Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene des Ausschlusses die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die Berufung muss spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses dem Geschäftsführer vorliegen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Beitragsordnung kann eine Differenzierung zwischen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern vorsehen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand geleitet wird. In dieser Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht zu geben, ein Finanzbericht vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder, jedenfalls aber zwei Mitgliedern, schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten.

3. Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorstandes durch den Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

4. Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zur unverzüglichen Unterrichtung der Mitglieder bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung eingereicht worden sind. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

   a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands,
   b) Entlastung des Vorstands,
   c) Wahl und Abberufung des Vorstands,
   d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
   e) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Protokollführers,
   f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
   g) Auflösung des Vereins und
   h) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit einem Zeitabstand von mindestens drei Wochen abgehalten werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes vertreten.

7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

   Die Abwahl des Vorstands und Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der

abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn sich nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dagegen ausspricht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter, dem Geschäftsführer sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist für die Mitglieder verbindlich, sofern ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versand widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 9 - Vorstand

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung der Tätigkeit des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Dem Vorstand obliegt weiter die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen und diesem zur Führung der Geschäfte im Einzelfall Weisungen und Vollmachten zur Vertretung des Vereins erteilen. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens *fünf* und höchstens *sieben* gleichberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es können gewählt werden: gesetzliche Vertreter und Prokuristen von ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

   Das Vorsitzendenamt rotiert unter den Vorstandsmitgliedern. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist dessen Amtszeit festzulegen. Für diese Festlegung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

   Jedes ordentliche Mitglied kann nur mit einer Person im Vorstand vertreten sein.

3. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes als Betriebsangehöriger aus der Mitgliedsfirma aus, der es zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte, so erlischt damit sein Mandat für das Vereinsorgan, ohne dass es eines Widerrufs bedarf. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die gesetzliche Vertretung gemäß § 26 Abs. 2 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden mit je einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter mit je einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

5. Der Vorstand wird auf Ladung durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit zu einzelnen Abstimmungsfragen kann auch durch Einholung einer schriftlichen Stimmenabgabe der nicht anwesenden Mitglieder erzielt werden.

   Mitglieder, die verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss leitender Angestellter sein.

6. Vorstandsversammlungen bzw. Beschlussfassungen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen sowie auf anderen telekommunikativen Wegen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Beschlüsse, die sich auf die technologische Abgrenzung der Herstellungsverfahren (nass/trocken) beziehen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

8. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er kann sich dabei der Geschäftsstelle bedienen. Vorstand und Geschäftsstelle haben die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

9. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 - Geschäftsstelle

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Sie soll ihren Sitz in Baden-Württemberg oder Bayern haben.

2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.

3. Der Geschäftsführer ist zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet. Alle in der Geschäftsstelle tätigen Personen haben dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Vereinsmitglieder, insbesondere vertrauliches Material, geheim zu halten.

4. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

5. Ob und ggf. in welcher Höhe der Geschäftsführer eine Vergütung oder Kostenerstattung erhält, entscheidet der Vorstand.

§ 11 - Wirtschafts- und Vermögenswesen

1. Der Vorstand erlässt die erforderlichen Bestimmungen für das Wirtschafts- und Rechnungswesen des Vereins. Der Vorstand erstellt einen Jahres- und Finanzplan.

2. Die Buch- und Kassenführung des Vereines ist jährlich nach Ende des Geschäftsjahres durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Die Rechnungsprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende Geschäftsjahr gewählt; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

3. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 12 - Schlussbestimmung

1. Der Verein Fachverband Schaumglasschotter e.V wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig Liquidatoren zu bestellen und über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2012 in Fürth von folgenden Gründungsmitgliedern genehmigt:

1.) GLAPOR Werk Mitterteich GmbH, Hüblteichstraße 17, D-95666 Mitterteich, vertreten durch Herrn Walter Frank

2.) GEOCELL Schaumglas GmbH, Talstraße 3, D-08606 Oelsnitz i.V., vertreten durch Herrn Thomas Fleischanderl

3.) Steinbach Schaumglas GmbH & Co. KG, Strahlunger Straße 18, D-97616 Salz, vertreten durch Herrn Bastian Steinbach

4.) TECHNOpor Handels GmbH, Magnesitstraße 1, A-3500 Krems an der Donau, vertreten durch Herrn Wilhelm Salzer

5.) MISAPOR Deutschland GmbH, Edisonstraße 2A, D-41542 Dormagen, vertreten durch Herrn Daniel Engi und Herrn Michael Kompatscher

6.) Herr Michael Kompatscher, Höslistraße 11, CH-8608 Bubikon

7.) Herr Walter Frank, Meilerstraße 14, D-92637 Weiden

Walter Frank

Thomas Fleischanderl

Bastian Steinbach

Wilhelm Salzer

Daniel Engi

Michael Kompatscher